



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5118.02

SiD/P085118
Basel, 2. Juli 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 1. Juli 2008

Schriftliche Anfrage Heiner Vischer betreffend der Sicherheit der Fussgänger in der Unterführung Schützengraben

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. April 2008 die nachstehende Schriftliche Anfrage Heiner Vischer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Benützung des Schützengrabens von der Lyss zur Leimenstrasse ist für Fussgänger und die zahlreichen Schülerinnen und Schüler gefährlich, weil immer wieder Velofahrer unerlaubterweise diesen „Schleichweg“ befahren, um nicht vor dem Lichtsignal warten zu müssen. Nicht selten kommt es zu gefährlichen Situationen auch für Kinder, weil Velos mit z.T. hoher Geschwindigkeit die wenig übersichtliche Fussgänger-Passage befahren. Erst vor kurzer Zeit ist mit erheblichem Aufwand eine Lichtsignal-Anlage an der Leimenstrasse entfernt worden, um auch die Situation für den Veloverkehr zu verbessern. Offenbar hält dies aber zahlreiche Velofahrer nicht davon ab, diese andere Leute gefährdende Übertretung zu begehen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Velofahren in dieser Unterführung nicht erlaubt ist und Fussgänger gefährdet?
- Ist der Regierungsrat bereit, z.B. mit seitlich versetzten Abschränkungen in der Mitte der beiden Rampen - die aber von Rollstuhlfahrern und von Kinderwagen passiert werden können - zur Erhöhung der Sicherheit der Fussgänger beizutragen?
- Sieht der Regierungsrat andere Massnahmen, um die beschriebene Gefährdung zu unterbinden?

Heiner Vischer“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Fussgängerunterführung, welche den Schützengraben unterquert, verbindet die Leimenstrasse mit Auf der Lyss. Die Unterführung weist eine Breite von ca. 3.50 m auf und wird an beiden Zugängen durch ca. 2.50 m breite Rampen und Treppen erschlossen. Fussgängerinnen und Fussgänger akzeptieren den Weg durch die Unterführung und nutzen ihn ganztägig rege, da sich im komplexen Kreuzungsbereich mit vier Fahrspuren keine sicheren Alternativen anbieten. In der Leimenstrasse und Auf der Lyss beginnen die Rampen zur Unterführung parallel zu den Strassen und sind nur etwa einen Meter davon entfernt. Dies ver-

leitet Radfahrende, unter Umgehung des Rotlichtes, verbotenerweise durch die Unterführung zu fahren.

Zu den konkreten Fragen:

zu Frage 1

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Fragestellers. Radfahren durch die Fussgängerunterführung ist nicht erlaubt. Radfahrende gefährden durch ihre erreichten Geschwindigkeiten bei einer Rampenabfahrt die Fussgängerinnen und Fussgänger in der Unterführung. Zudem haben die Radfahrenden beim unmittelbaren Einfahren in die Unterführung eine schlechte Sicht, da die Lichtverhältnisse ändern und die Unterführung „geknickt“ verläuft.

zu Frage 2

Das Sicherheitsdepartement wird zusammen mit dem Baudepartement prüfen, ob sich normkonforme Abschränkungen trotz der engen räumlichen Verhältnisse realisieren lassen. Dabei muss nicht nur berücksichtigt werden, dass Kinderwagen und Rollstuhlfahrer ohne grosse Behinderung passieren können, sondern dass auch die Stadtreinigung weiterhin maschinell reinigen kann. Es ist ein Balanceakt, den Weg für die Radfahrenden möglichst unattraktiv zu gestalten, um die illegalen Durchfahrten zu verhindern und gleichzeitig Rollstuhlfahrern, Müttern mit Kindern und der Stadtreinigung den Durchgang nicht unzumutbar zu erschweren.

zu Frage 3

Als Sofortmassnahme wird die Kantonspolizei das Fahrverbot für die Radfahrenden verdeutlichen. Auf beiden Seiten wird oberhalb der Rampen je ein Signal „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen“ angebracht.

Als weitere mögliche Massnahme sieht der Regierungsrat nur rigidere Kontrollen durch die Kantonspolizei.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber